

Festmist-Zwischenlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen

(Achtung: Eine zwei monatige Lagerung muss ortsfest nachgewiesen werden)

Werden bei der Lagerung von Festmist außerhalb von ortsfesten Anlagen sämtliche der folgenden Kriterien eingehalten?

- Lagerung von Festmist nur auf einer landwirtschaftlichen Fläche
- Lagerung nicht länger als 6 Monate
- Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes
- Einhaltung der Vorgaben der WSG-Verordnung oder der behördlichen Entscheidungen nach § 52 WHG Abs. 1 bis 3 WHG.

Wichtige Informationen aus dem Merkblatt zur Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte
(Quelle: Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen)

Vorbehandlung des Mistes	
	Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte
grundsätzlich	Nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jährlicher Wechsel ist erforderlich
	Verbot Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen. Auf Wiesen, wenn in unmittelbarer Nähe eigene Ackerflächen zur Verfügung stehen.
aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes	Tonhaltige Böden sind zu bevorzugen. Verdichtungen des Bodens sind soweit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch Abkippen und Aufnehmen vom Weg aus und durch Zwischenlagerung möglichst auf der Stoppel.
	Verbot Auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, also stark durchlässigen Böden Auf gedränten und staunassen Flächen In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten je nach örtlicher Verordnung und/oder Kooperationsvereinbarung; Ausnahmen kann die Untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern im Außenbereich sowie in Überschwemmungsgebieten
aus Sicht des Naturschutzes	Verbot In Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (HENatG) je nach örtlicher Schutzverordnung In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und HENatG; weitergehende Bestimmungen sind zu beachten Diese Flächen werden im folgenden als Naturschutzflächen bezeichnet.

Gelagerte Mistmenge	
	Hat in einer pflanzenbaulich sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden Flächen zu stehen
Anlage der Miete	
	Auf möglichst kleiner Grundfläche sowie mit geringer und ebener Oberfläche In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen
Abdeckung der Miete	
	Wird nach Ablauf der thermophilen Phase (4 bis 6 Wochen nach Aufsetzen der Miete) mit einem atmungsaktiven und wasserableitenden Stoff (z. B. Stroh oder Vlies) empfohlen
Unterflursicherung	
	Empfehlenswert bei flachgründigen und/oder leichten Böden oder bei Misten mit geringen Trockenmassegehalten Erforderlich, wenn mindestens zwei der unter empfehlenswert genannten Kriterien zutreffen Geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei nicht sickerwasserbildenden Misten aber auch Stroh. Bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Mistes die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und auszubringen.
Lagerdauer	
	Möglichst kurz, d.h. bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungstermin Maximal 6 Monate am selben Ort Ist die Ausbringung nach Ablauf dieser Frist aus Witterungsgründen nicht möglich, hat sie unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes	
	Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Leguminosenanbau!) erfolgt Keine Stickstoffdüngung auf umgebrochenen Lagerplätzen im Folgejahr